

Hinweis: Diese Verordnung wurde mittels OCR erstellt. Fehler können trotz sorgfältiger Kontrolle nicht ausgeschlossen werden. Rechtlich verbindlich ist nur die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung!

**Veröffentlicht in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr.13
für den Regierungsbezirk Köln
Ausgegeben in Köln am 29. März 2005**

**Ordnungsbehördliche Verordnung zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die
Gewässer im Einzugsgebiet der
Troisdorf-Eschmar der
Stadtwerke Troisdorf GmbH
(Wasserschutzgebietsverordnung Troisdorf-Eschmar)
vom 4. Februar 2005**

Zur besseren Lesbarkeit zusammengeführt mit der Änderungsverfügung vom 28. Oktober 2005
(Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 47 für den Regierungsbezirk Köln vom 21. November 2005)

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Schutz in den Zonen III - I, Bestandsschutz
- § 3 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 4 Duldungspflichten, Bestandsschutz
- § 5 Genehmigungen
- § 6 Befreiungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Andere Rechtsvorschriften
- § 9 In-Kraft-Treten, Bestandsschutz

Anlage 1: Aufstellung der in den Zonen III und II geregelten Handlungen

Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

Anlage 3: Übersichtskarte M 1:25.000

Anlage 4: Schutzgebietskarte M 1:5.000

(als Bestandteil dieser Verordnung nicht veröffentlicht, siehe auch § 1 Abs. 4)

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl.I S.3245),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 140, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.S.926/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14.05.2003 (GV.NRW.S.259), in Verbindung mit lfd. Nr.20.1.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) in der Fassung vom 14.06.1994 (GV.NRW.S.360/SGV.NRW.282)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom

13.05.1980 (GV.NRW.S.528/SGV.NRW.2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom
20.12.1994 (GV.NRW.S.1115)

wird im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 - Bergbau und Energie in Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Troisdorf-Eschmar ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte Unternehmerin im Sinne von § 15 Abs.1 LWG ist die Stadtwerke Troisdorf GmbH; sie ist zugleich Entschädigungs- und Ausgleichspflichtige im Sinne des § 15 Abs. 2 bzw. 3 LWG.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Gebiet der Stadt Troisdorf auf die Gemarkung Sieglar.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzeiten gibt die dieser Verordnung beigelegte Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergeben sich die Abgrenzungen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzeiten aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:5.000, die aus 4 Blättern besteht und in der Zone III gelb, Zone II grün und Zone I rot angelegt ist.

Die Aufstellung der in den Zonen III und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten (Anlage 1), der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2), die Übersichtskarte (Anlage 3) und die Schutzgebietskarte (Anlage 4) sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, der Aufstellung der in den Zonen III und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten und dem Katalog der Begriffsbestimmungen liegt vom Tage des In-Kraft-Tretens an (§ 9) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
- Untere Wasserbehörde -
2. Bürgermeister der Stadt Troisdorf
3. Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde -

§ 2

Schutz in den Zonen III - I, Bestandsschutz

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von

verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten.

In der Zone I sind nur gestattet:

- behördliche Überwachungsaufgaben,
- das Betreten durch Bedienstete des Wasserwerksbetreibers oder von diesem beauftragte Personen, die im Interesse der Wasserversorgung oder im Rahmen der Unterhaltung der Grundstücksflächen tätig werden,
- Handlungen zum ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wasserwerksanlagen und der Grundstücke,
- das Anpflanzen, Pflegen und Unterhalten der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Vegetation ohne das Verwenden von Nährstoffträgern oder das Anwenden von Pflanzenschutz und Pflanzenstärkungsmitteln.

Alle sonstigen Handlungen sind verboten.

(4) Die in den Zonen III und II geltenden Verbote und Genehmigungspflichten ergeben sich aus der als Anlage 1 abgedruckten Aufstellung, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Soweit die in der Anlage 1 enthaltenen Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

Die in der Anlage 1 verwandten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

V = verbotene Handlung oder Maßnahme,

G = genehmigungspflichtige Handlung oder Maßnahme,

V und G in einem Feld = Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten. Bei Vorliegen der unterhalb des G beschriebenen Voraussetzungen ist sie genehmigungspflichtig.

Zulässig in einem Feld mit V und/oder G = Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten (V) oder genehmigungspflichtig (G). Bei Vorliegen der unterhalb der zulässig beschriebenen Voraussetzungen bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

--- = durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme

§ 3

Militärische Übungen und Liegenschaften

(1) Militärische Handlungen im Rahmen militärischer Übungen sind in den Zonen I und II verboten. In der Zone II ist das Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig.

(2) Für militärische Übungen in der Zone III gilt das mit Erlass des Innenministeriums NRW vom 13.07.97 - VC3-6.44-9 - eingeführte Merkblatt "Forderungen und Hinweise der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen" vom 01.08.1997 in jeweils geltender Fassung.

Bei militärischen Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" vom April 1991 in jeweils geltender Fassung festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 4 **Duldungspflichten, Bestandsschutz**

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich des Befolgens der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind jedoch verpflichtet, das Folgende zu dulden:

1. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
4. das Anlegen und Betreiben von Grundwassermessstellen,
5. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen,
6. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen und
7. das Beseitigen von Ablagerungen.

(3) Die Untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 2 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.

Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt sind vorher zu hören.

Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt.

Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und - soweit beteiligt - dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 5 **Genehmigungen**

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 Abs. 4 entscheidet die zuständige Untere Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen wer-

den, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren.

Eine Genehmigung kann auch als Sammelgenehmigung mit längerer Laufzeit für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.

(3) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören. Vor Entscheidungen, denen über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Bedeutung zukommt sowie in Einzelfällen von besonderer Bedeutung ist die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes einzuholen.

Will die Untere Wasserbehörde den Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die Untere Wasserbehörde informiert das Wasserversorgungsunternehmen über die erteilten Genehmigungen in geeigneter Weise.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist.

Dies gilt nicht für Sammelgenehmigungen mit längerer Laufzeit.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird.

Absatz 3 findet auch in Fällen der Einvernehmenserteilung Anwendung.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen.

§ 6 Befreiungen

(1) Die Untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 2 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern

oder

2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der Unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(2) Die Untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes, in landwirtschaftlichen Fragen darüber hinaus der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterstehen, ist das zuständige Bergamt zu hören.

(3) Will die Untere Wasserbehörde den Anregungen und Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, hat sie den gesamten Vorgang zunächst mit ihrem Entscheidungsvorschlag der Oberen Wasserbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(4) Die Vorschriften des § 5 Absätze 1, 2, 4 und Absatz 5 Satz 1 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1, Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 5 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr.2 WHG, § 161 Abs.1, Nr.2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 dieser Verordnung gebotene Handlung nicht befolgt oder eine verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 6 vornimmt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8

Andere Rechtsvorschriften

Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 9

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

(2) Diese Verordnung hat gemäß § 14 Abs.3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Köln, den 04.02.2005

Bezirksregierung Köln
- Obere Wasserbehörde -

gez. Roters
Regierungspräsident

Anlage 1
zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die
Gewässer im Einzugsgebiet der
Troisdorf-Eschmar der
Stadtwerke Troisdorf GmbH
(Wasserschutzgebietsverordnung Troisdorf-Eschmar)
vom 4. Februar 2005

Inhaltsverzeichnis und Schnellübersicht
der in den Zonen III und II geregelten Handlungen

I. Kommunale Bauleitplanung, bauliche Anlagen, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung

1. Kommunale Bauleitplanung
2. Bauliche Anlagen
3. Abwasser (Schmutzwasser [auch Kühlwasser] und Niederschlagswasser)
4. Abwasserbehandlungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Kanalisationsanlagen, Kleinkläranlagen
5. Abfall
6. Abfallentsorgungsanlagen
7. Friedhöfe

II. Wassergefährdende Stoffe, wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe

1. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe, auch Tankstellen (einschließlich Betriebs- und Hoftankstellen)
2. Anlagen zum Herstellen oder Behandeln wassergefährdender Stoffe im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlichen Einrichtungen
3. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlichen Einrichtungen
4. Einleiten wassergefährdender Stoffe
5. Heizungs- und Kühlanlagen
6. Radioaktivität, Kernbrennstoffe, ionisierende Strahlen
7. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe
8. Transport wassergefährdender Stoffe
9. ungesichertes Lagern wassergefährdender Stoffe
10. wassergefährliche Anlagen

11. wassergefährliche Großanlagen
12. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln (insbesondere Mittel zur Aufwuchsbekämpfung) auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise genutzten Flächen
13. unsachgemäßes Düngen auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise genutzten Flächen

III. Landwirtschaft, Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe, Forstwirtschaft, Gartenbau

1. Betriebsstätten im Sinne von III.
2. Versickern
3. Silagesilos, Silagemieten, Gras-, Pressschnitzelsilagen
4. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sowie Umgang mit Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln
5. Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Gülle, Jauche; auch Gülle-, Jauchekeller, Erd- oder sonstige Becken sowie Umgang mit Gülle oder Jauche
6. Festmistlager
7. Düngen, Nährstoffträger, Pflanzenschutzmittel, Silagesickersaft
8. Intensivbeweidung
9. Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe
10. Dauergrünland
11. Schwarzbrachen
12. Wald
13. Pferche
14. Gemüsekulturen
15. Gartenbaubetriebe
16. Kleingartenanlagen

IV. Verkehrsanlagen, Recyclingbaustoffe, Leitungen, Kabel

1. Verkehrsanlagen (Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Straßen, Wege, sonstige Verkehrsanlagen)
2. Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte oder sonstige vergleichbare Stoffe
3. Schienenwege
4. Start- und Landebahnen
5. Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen
6. Versorgungsleitungen
7. Telekommunikations- und Stromkabel

V. Fischteiche, Erholung, Freizeit, Sport

1. Befahren von natürlichen und künstlichen Seen
2. Lagern und Zelten an natürlichen und künstlichen Seen

3. Baden an natürlichen und künstlichen Seen
4. Fischteiche, Fischhaltung
5. Märkte, Volksfeste, Schützenfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen
6. Motorsportveranstaltungen
7. Sportstätten außerhalb geschlossener Gebäude, Sportanlagen, Golfplätze
8. Schießstätten außerhalb geschlossener Gebäude

VI. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivierungen, Steinbrüche, sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche

1. Abgrabungen, Steinbrüche
2. Bergbau
3. Bodeneingriffe, außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, privater Bodennutzung, Verkehrsanlagen
4. Bohrungen
5. Festgesteine und Lockergesteine
6. Grabungen
7. Rekultivierungen

Zeichenerklärung (§ 2 Abs.4 der Verordnung)

V	Verboten
G	Genehmigungspflichtig
V und G in einem Feld	Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten. Bei Vorliegen der unterhalb des einem Feld G beschriebenen Voraussetzungen ist sie genehmigungspflichtig.
Zulässig in einem Feld mit V und/oder G	Die Handlung oder Maßnahme ist grundsätzlich verboten (V) oder genehmigungspflichtig (G). Bei Vorliegen der unterhalb des G beschriebenen Voraussetzungen bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.
---	durch die Schutzgebietsverordnung nicht geregelte Handlung oder Maßnahme
1)	Hochgestellte Ziffern verweisen auf die Begriffsbestimmung in der Anlage 2.

Handlung/Maßnahme	Zone III	Zone II
I. Kommunale Bauleitplanung, bauliche Anlagen, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung		
1. Kommunale Bauleitplanung		
a) Darstellen weiterer Bauflächen in neuen Flächennutzungsplänen sowie Darstellen weiterer Bauflächen in bestehenden Flächennutzungsplänen	G	V
b) Aufstellen neuer Bebauungspläne, die bauliche Nutzungen zulassen oder erweitern sowie Ändern bestehender Bebauungspläne, die Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern	V G, wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden	V G, wenn die Bebauungspläne auf Grund von entsprechenden Bauflächenausweisungen in einem Flächennutzungsplan aufgestellt oder geändert werden und wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden und wenn der Flächennutzungsplan vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits rechtskräftig genehmigt war
c) Satzungen, die bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind (Entwicklungssatzung)	V G, wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgt ist und wenn die Satzungen vorschreiben, dass die baulichen Anlagen

		an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden
d) Satzungen, die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen (Klarstellungssatzung)	V G, wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgt ist und wenn die Satzungen vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden
e) Satzungen, die einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Ergänzungssatzung)	V G, wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgt ist und wenn die Satzungen vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden
f) Satzungen, die bei bebauten Bereichen im Außenbereich weitere Bebauung zulassen (Außenbereichssatzung)	V G, wenn die Bebauungspläne vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden	V G, wenn der Satzungsbeschluss vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgt ist und wenn die Satzungen vorschreiben, dass die baulichen Anlagen an eine Sammelkanalisation angeschlossen werden
g) sonstige planungsrechtliche Festsetzungen	V	
2) Bauliche Anlagen⁶⁾		

a) Errichten, Erweitern wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	V G, wenn die baulichen Anlagen an eine vorhandene Sammelkanalisation angeschlossen werden zulässig, ▪ wenn es sich um Wohn- oder Verwaltungsgebäude (auch bei Nutzung für freiberufliche Tätigkeit) geringer oder mittlerer Höhe⁴⁴⁾ sowie um Nebengebäude und Nebenanlagen v. g. baulicher Anlagen (mit Ausnahme von Tiefgaragen) handelt und die baulichen Anlagen an eine vorhandene Sammelkanalisation angeschlossen werden ▪ oder wenn kein bzw. kein zusätzliches Schmutzwasser anfällt.	V G, wenn ▪ es sich um Wohnbebauung handelt und ▪ die baulichen Anlagen an eine vorhandene Sammelkanalisation angeschlossen werden und ▪ die außerhalb des Hauses verlegten Hausanschlüsse leitungen wasserschutzgebietstauglich²¹⁾ und doppelwandig bzw. mit vergleichbarer Sicherheit verlegt oder so hergestellt werden und ▪ kommunale Kanalisationsanlagen²¹⁾ wasserschutzgebietstauglich und doppelwandig bzw. mit vergleichbarer Sicherheit verlegt werden bzw. innerhalb von 5 Jahren so hergestellt werden br> und ▪ die Beheizung mittels Fernwärme oder Gas erfolgt, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist und ▪ ein nach Nr.1 genehmigter Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan oder eine nach Nr.1 genehmigte Satzung vorliegt zulässig, wenn es sich um Garagen im Zusammenhang mit Wohnbebauung handelt
b) nicht wesentliches Ändern	---	G

c) Wiederherstellen ⁴³⁾ z.B. bei Zerstörung durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse	G	
d) Verwenden von Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten oder sonstigen vergleichbaren Stoffen (z.B. Bauschutt)		
- zur Errichtung von Zufahrten, Wegen etc. außerhalb von Gebäuden sowie - beim Einbau unter Häusern, Hallen, Garagen oder sonstigen festen Gebäuden	V zulässig, Schmelzkammergranulat	V
beim Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, Ändern oder sonstigen Maßnahmen in und an baulichen Anlagen	V zulässig, wenn sie nicht mit Niederschlagswasser oder Grundwasser in Berührung kommen können	
3. Abwasser³⁾ (Schmutzwasser³⁰⁾ [auch Kühlwasser] und Niederschlagswasser²⁷⁾)		
a) Einleiten von Schmutzwasser in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund (siehe aber auch unter III.Nr.2)	V	
b) Einleiten von unverschmutztem Abwasser , das zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde	G	V
c) Einleiten oder Versickern von unbelastetem Kühlwasser in den Untergrund	G	V
d) Versickern von unverschmutztem Niederschlagswasser	zulässig, mit Ausnahme über Sickerschacht	

e) Versickern von gering verschmutztem Niederschlagswasser	V G, wenn über eine Mulde²²⁾ mit bewachsener und belebter Bodenzone⁷⁾ mit Überlauf in eine Rigole mit einem Sohlenabstand von mindestens 2 m zum höchsten Grundwasserstand oder wenn über ein Filterbecken mit Überlauf in eine Rigole mit einem Sohlenabstand von mindestens 2 m zum höchsten Grundwasserstand versickert wird zulässig, wenn breitflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone versickert wird oder wenn über eine Mulde mit bewachsener und belebter Bodenzone versickert wird, ohne dass ein Überlauf in einen Sickerschacht, eine Rohr- oder Rigolenversickerung erfolgt	V G, wenn bestehende Anlagen zur Verbesserung des Trinkwasserschutzes saniert werden und wenn ein Sedimentfang sowie ein Filterbecken vorgeschaltet werden
f) Versickern von stark verschmutztem Niederschlagswasser	V G, wenn das Niederschlagswasser von ▪ Gleisanlagen ohne Güterumschlag und ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ▪ Hauptverkehrsstraßen oder ▪ Fernstraßen bei günstiger Beschaffenheit des Untergrundes¹⁵⁾ (großer Schadstoffrückhalt) großflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone ▪ wenn das Niederschlagswasser gesamt-	V G, wenn bestehende Anlagen zur Verbesserung des Trinkwasserschutzes saniert werden und wenn ein Sedimentfang sowie ein Filterbecken oder ein Retentionsbodenfilter vorgeschaltet werden

	melt wird zusätzlich unter Vorschaltung eines Sedimentfangs und Filterbeckens oder eines Retentionsbodenfilters - versickert wird	
4. Abwasserbehandlungsanlagen⁴⁾, Abwasservorbehandlungsanlagen, Kanalisationsanlagen²¹⁾, Kleinkläranlagen		
a) Kanalisationsanlagen ▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V G, wenn die Kanalisationsanlagen wasserschutzgebietstauglich ²¹⁾ sind	
b) Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken, Regenüberlaufbecken, Bodenfilterbecken, mechanisch wirkende Abscheideanlagen, sonstige Einrichtungen zur Niederschlagswasserreinigung ▪ Anlegen oder Ändern	G	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird oder wenn dies nach den Abwasser- verwaltungsvorschriften erforderlich ist
c) Abwasservorbehandlungsanlagen ▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	
d) Kleinkläranlagen		
▪ Errichten	V	
▪ Erweitern oder wesentliches Ändern	V G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Kleinkläranlage handelt, bis zum Anschluss an die zentrale Kanalisation	
e) sonstige Abwasserbehand-		

lunsanlagen		
▪ Errichten	V	
▪ Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn es sich um eine Sanierungsmaßnahme an einer bestehenden Anlage handelt, mit der eine wesentliche Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
5. Abfall ▪ Ablagern jeder Art	V	
6. Abfallentsorgungsanlagen¹⁾		
a) Umladestationen für Hausmüll ▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V G, wenn ▪ das Umladen in geschlossenen Gebäuden erfolgt ▪ und die Lagerung nur auf wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Flächen erfolgt	V
b) Abfallsortieranlagen und Abfallzwischenlager ▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V G, wenn ▪ das Sortieren und Zwischenlagern in geschlossenen Gebäuden erfolgt ▪ und die Lagerung nur auf wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Flächen erfolgt	V
c) Bauschuttaufbereitungsanlagen und sonstige Recyclingan-	V G,	V

lagen ▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	wenn ▪ das Aufbereiten und Recyclen in geschlossenen Gebäuden erfolgt ▪ und die Lagerung nur auf wasserundurchlässig befestigten und eingefassten Flächen erfolgt ▪ und keine wassergefährdenden Stoffe verwendet oder freigesetzt werden	
d) Kompostierungsanlagen ▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V G, wenn es sich um Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle ¹³⁾ handelt	V
e) Deponien ▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V G, wenn es sich um Bodenaushubdeponien für nicht nachteilig veränderten Bodenaushub ²⁴⁾ handelt	V
f) sonstige Abfallentsorgungsanlagen		
▪ Errichten oder Erweitern	V	
▪ wesentliches Ändern	G	V
7. Friedhöfe		
a) Anlegen	G	V
b) Erweitern	G	V
II. Wassergefährdende Stoffe, wassergefährliche Anlagen, Rohrleitungen, Industrie und Gewerbe		
1. Anlagen zum Lagern ⁵⁾ , Abfüllen oder Umschlagen ³²⁾ wassergefährdender Stoffe ³⁸⁾		

(auch Tankstellen sowie Betriebs- und Hoftankstellen im Sinne von III.)		
a) Errichten	V	
b) Erweitern	---	V
c) wesentliches Ändern	---	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
d) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen (insbesondere Heizöl und Dieselöl)		
▪ Unterirdische Anlagen⁵⁾ mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³/40.000 l	---	V
▪ Oberirdische Anlagen⁵⁾ mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³/100.000 l	---	V
▪ Unterirdische Anlagen mit mehr als 40 m³/40.000 l, oberirdische Anlagen mit mehr als 100 m³/100.000 l Rauminhalt	V	
2. Anlagen zum Herstellen oder Behandeln wassergefährdender Stoffe³⁸⁾ im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlichen Einrichtungen		
a) Errichten	V	
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	---	V G,

		wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
c) geringfügiges Ändern	---	
3. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe³⁸⁾ im Bereich von Gewerbe und Industrie oder öffentlicher Einrichtungen		
a) Errichten	---	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	---	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
c) geringfügiges Ändern	---	
4. Einleiten wassergefährdender Stoffe³⁸⁾ in oberirdische Gewässer oder in den Untergrund siehe aber auch unter I. Nr.3 (Abwasser, Schmutzwasser, Kühlwasser, Niederschlagswasser)	V	
5. Heizungs- oder Kühlanlagen, die die Boden- oder Grundtemperatur ausnutzen, ▪ Errichten oder wesentliches Ändern	V G, wenn es sich um geschlossene Systeme handelt	V
6. Radioaktivität, Kernbrennstoffe, ionisierende Strahlen¹⁹⁾		
a) Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen		
▪ Errichten oder Erweitern	V	
▪ Wesentliches Ändern	V	V

	G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird	
b) Anlagen zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe ▪ Errichten oder Erweitern	V	
c) Radioaktive Stoffe und Stoffe, die ionisierende Strahlen abgeben ▪ Lagern, Ablagern, Zwischenlagern oder Verwenden	V zulässig im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V
7. Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe³⁸⁾ (Kanäle: siehe unter I. Nr.4 Kanalisationsanlagen) ▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern		
8. Transport wassergefährdender Stoffe³⁸⁾ über Straßen	---	V zulässig ist ▪ der Transport im Rahmen landwirtschaftlicher Nutzung sowie der Anliegerverkehr
9. Ungesichertes Lagern wassergefährdender Stoffe³⁸⁾	V	
10. Wassergefährliche Anlagen³⁹⁾ siehe aber auch unter II. Nr.1 bis Nr. 3 im übrigen siehe unter III. Nr.1 Betriebsstätten der Land- und Forstwirtschaft a) Errichten	V	
b) Erweitern oder wesentliches	G	V

Ändern		
11. Wassergefährliche Großanlagen³⁹⁾ (hierzu gehören insbesondere Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Chemiewerke) ▪ Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	
12. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln²⁸⁾ (insbesondere Mittel zur Aufwuchsbekämpfung) auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise genutzten Flächen (Land- und Forstwirtschaft siehe unter III.	V	
13. Unsachgemäßes Düngen auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise genutzten Flächen³⁶⁾ (Land- und Forstwirtschaft siehe unter III).	V	
III. Landwirtschaft, Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe, Forstwirtschaft, Gartenbau		
1. Betriebsstätten im Sinne von III.		
a) Errichten	V G, wenn das häusliche Abwasser ¹⁶⁾ in die kommunale Kanalisation entsorgt wird	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn bei bestehenden Betrieben in der Zone II ▪ das Erweitern oder wesentliche Ändern des Betriebes zur

		Existenzsicherung ⁹⁾ oder weiteren Entwicklung notwendig ist, oder wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
2. Versickern von Waschwasser aus dem Reinigen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Erzeugnisse, Maschinen oder Geräte	V zulässig, wenn ▪ mit Waschwasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln versickert wird ▪ und das Versickern nur über die bewachsene und belebte Bodenzone⁷⁾ erfolgt	V zulässig, wenn bei bestehenden Betrieben ▪ nur Waschwasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln versickert wird und das Versickern nur über die bewachsene und belebte Bodenzone ⁷⁾ erfolgt
3. Silagesilos, Silagemieten (Feldmieten), Grassilagen, Pressschnittsilagen		
a) Silagesilos ▪ Errichten oder Erweitern	G	V G, bei bestehenden Betriebsstätten
b) Silagemieten (Feldmieten) ▪ Anlegen	V zulässig, wenn die Silagemieten ▪ mit dauerhaft wasserundurchlässiger Abdeckung nach oben und entsprechender Abdichtung zu den Seiten und zum Untergrund ▪ und mit dichter Auffangeinrichtung für anfallenden Silagesickersaft angelegt werden	V
c) Grassilagen, Maissilagen, Pressschnittsilagen ▪ Anlegen	---	V zulässig, ▪ wenn Gras- oder Maissi-

		lagen angelegt werden mit einem Trockengehalt von mehr als 28% und die Silagen in z.B. Folien dauerhaft wasser- und luftdicht gelagert werden, oder wenn Pressschnitzelsilagen mit z.B. Rüben auf dauerhaft wasserundurchlässig befestigter und eingefasster Fläche mit wasserdichter Abdeckung gelagert werden.
4. Anlagen zum Lagern⁵⁾, Abfüllen oder Umschlagen von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln²⁸⁾ sowie Umgang mit Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln (Festmistlager und Silagesilos, Silagemieten, Gras-, Pressschnitzelsilagen siehe unter Nr.6 bzw. Nr.3)		
a) Anlagen zum Lagern von flüssigen Düngemitteln ▪ Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V zulässig, nur bei oberirdischer Lagerung ▪ in dichten Behältern auf abgedichteten und eingefassten Flächen innerhalb von Betriebsstätten oder in dichten Behältern auf abgedichteten und eingefassten Flächen in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte	
b) Anlagen zum Lagern von festen Düngemitteln (z.B. mineralischer Dünger) ▪ Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V zulässig, wenn die Lagerung ▪ oberirdisch ▪ und in dichten Behältern/Gebinden ▪ und auf abgedichteten, eingefassten Flächen und soweit nicht unter Dach- mit wasserdichter Abdeckung ▪ und innerhalb oder in	V zulässig, wenn bei bestehenden Betriebsstätten die Lagerung ▪ oberirdisch ▪ und in dichten Behältern/Gebinden ▪ und auf abgedichteten, eingefassten Flächen und soweit nicht unter Dach- mit wasserdichter Abdeckung

	unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte erfolgt	und innerhalb oder in unmittelbarer Nähe zur Betriebsstätte erfolgt
c) Anlagen zum Lagern von Pflanzenschutzmitteln Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V zulässig, wenn die Lagerung - oberirdisch - und innerhalb der Betriebsstätte erfolgt - und wenn nicht mehr als 1 m³/1.000 l je Betriebsstätte gelagert werden	V zulässig, wenn bei bestehenden Betriebsstätten die Lagerung - oberirdisch - und innerhalb der Betriebsstätte erfolgt und wenn nicht mehr als 1 m ³ /1.000 l je Betriebsstätte gelagert werden
d) ungesichertes Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ³³⁾ sowie ungesicherter Umgang mit Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln ³³⁾	V	
5. Anlagen zum Lagern⁵⁾, Abfüllen oder Umschlagen von Gülle¹⁴⁾ oder Jauche²⁰⁾ ; auch Gülle- und Jauchekeller, Erd- oder sonstige Becken sowie Umgang mit Gülle oder Jauche (ggfls. vermischt mit häuslichem Abwasser ¹⁶⁾ aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb einschließlich Altenteiler im Rahmen der Betriebsnachfolge)		
a) Ober- oder unterirdische Anlagen zum Lagern ⁵⁾ von Gülle, Jauche Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	V G, wenn die Anlagen wasserschutzgebietstauglich sind	V G, bei in der Zone II bestehenden Betriebsstätten und wenn die Anlagen wasserschutzgebietstauglich sind
b) ungesichertes Lagern, Abfüllen oder Umschlagen ³³⁾ von Gülle oder Jauche sowie ungesicherter Umgang mit Gülle oder Jauche	V	

6. Festmistlager		
a) Anlegen auf wasserundurchlässig befestigter und eingefasster Fläche mit wasserdichter Abdeckung (z.B. feste oder mobile Überdachung, gasdurchlässiges Vlies) und Betreiben mit gezielter Rottelenkung (Steuerung des Feuchte- und Struktur-/Strohanteils u.a. zur Unterstützung der Erhitzungsphase)	---	V zulässig, bei in der Zone II schon bestehenden Betriebsstätten
b) sonstiges Anlegen	V	
7. Düngen, Nährstoffträger²⁵⁾, Pflanzenschutzmittel²⁸⁾, Silagesickersaft		
a) Düngen mit/ Ausbringen von flüssigen organischen (oder überwiegend organischen) Nährstoffträgern z.B. Gülle oder Jauche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	V zulässig, wenn wasserschutzgebietstauglich gedüngt/ausgebracht ⁴²⁾ wird	V
b) Düngen mit/ Ausbringen von Abwasser ³⁾ , Fäkalien, Klärschlamm, Fäkalschlamm, Kompost, Grasschnitt von Straßen, Schälgut von Straßenbanketten oder sonstigen organischen Nährstoffträgern auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder in sonstiger Weise genutzten Flächen	V	
c) Düngen mit/ Ausbringen von Kompost aus reinen Grünabfällen ¹³⁾	---	
d) Düngen mit/ Ausbringen von Silagesickersaft	V zulässig, wenn nur noch wasserschutzgebietstauglich gedüngt/ausgebracht ⁴²⁾ wird	
e) Düngen mit/ Ausbringen von	V	V

festen organischen Nährstoffträgern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	zulässig, wenn wasserschutzgebietstauglich gedüngt/ausgebracht ⁴²⁾ wird	zulässig ▪ wenn wasserschutzgebietstauglich gedüngt/ausgebracht⁴²⁾ wird und ▪ die Nährstoffträger von einer innerhalb des Wasserschutzgebietes gelegenen Betriebsstätte stammen oder von einer außerhalb des Wasserschutzgebietes gelegenen Betriebsstätte (kein Intensiv- oder Massentierhaltungsbetrieb oder Versuchsgut) ausgebracht werden und wenn von dieser Betriebsstätte bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung Flächen der Schutzzone II genutzt wurden
f) sonstiges Düngen mit/Ausbringen von Nährstoffträgern die außerhalb des Wasserschutzgebietes angefallen sind	V zulässig ist mineralischer Dünger (auch in flüssiger Form)	
g) unsachgemäßes Düngen mit/Ausbringen ³⁶⁾ von Nährstoffträgern auf nicht landwirtschaftlich und nicht privat genutzten Flächen	V	
h) unsachgemäßes Anwenden ³⁴⁾ von Pflanzenschutzmitteln	V	
i) Anwenden nicht zugelassener Pflanzenschutzmittel	V	
8. Intensivbeweidung¹⁷⁾	G	V
9. Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe¹⁸⁾ ▪ Errichten oder Erweitern	V	
10. Dauergrünland⁸⁾ Umbruch für eine andere land-	G	V

wirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung		
11. Schwarzbrachen³¹⁾ ▪ Anlegen	V	
12. Wald		
a) Forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung, Bodenschutzkalkung	G	
b) Umwandeln von Wald in eine andere Bodennutzungsart	G	V G, wenn dies aus Naturschutzgründen erforderlich ist
c) Fällen zusammenhängender Waldflächen		
▪ von mehr als 1,0 ha	G	V
▪ bis 1,0 ha	G	
13. Pferche ▪ Errichten oder Erweitern	G	V
14. Gemüsekulturen Anlegen oder Erweitern von Gemüsekulturen	G zulässig, wenn grundwasserschonend bewirtschaftet wird oder wenn Anbau im Rahmen einer landwirtschaftlichen Fruchtfolge erfolgt	V zulässig, wenn geschlossene Kultursysteme ¹⁰⁾ verwendet werden
15. Gartenbaubetriebe ▪ Anlegen, Erweitern oder wesentliches Ändern	V, G, wenn geschlossene Kultursysteme ¹⁰⁾ verwendet werden	
16. Kleingartenanlagen ▪ Anlegen oder Erweitern	V	

IV. Verkehrsanlagen, Recyclingbaustoffe, Leitungen, Kabel		
1. Verkehrsanlagen (Bahnanlagen, Parkplätze, Rastanlagen, Straßen, Wege, Sonstige Verkehrsanlagen)		
a) Anlegen/Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	
b) Unterhaltungsmaßnahmen	---	G
2. Recyclingbaustoffe, industrielle Nebenprodukte oder sonstige vergleichbare Stoffe		
a) Verwenden beim Bau von Straßen, Wegen, Bürgersteigen, Parkplätzen, Rastanlagen, Lärmschutzwällen, sonstigen öffentlichen Plätzen	V zulässig, Schmelzkammergranulat	V
b) Verwenden bei sonstigen Baumaßnahmen (gilt nicht für bauliche Anlagen gemäß I.Nr.2)	V	
3. Schienenwege Neubau, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	
4. Start- und Landebahnen Ausweisen, Erweitern oder wesentliches Ändern	V	
5. Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen³⁸⁾ (insbesondere ölgekühlte unterirdische Stromleitungen) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V
6. Versorgungsleitungen Verlegen oder Unterhal-	G	

ten		
7. Telekommunikations- und Stromkabel ▪ Verlegen oder Unterhalten	G	
V. Fischteiche, Erholung, Freizeit, Sport		
1. Befahren von natürlichen und künstlichen Seen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	
2. Lagern und Zelten an natürlichen und künstlichen Seen	G	V
3. Badebetrieb an natürlichen und künstlichen Seen	G	V
4. Fischteiche, Fischhaltung, Naturteiche		
a) Anlegen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Fischteichen	V	
b) Fischhaltung mit Zufütterung	V	
c) Netztierhaltung ²⁶⁾ in Gewässern	V	
d) Naturteiche, Feuerlöschteiche; sonstige Teiche ab 30 qm ▪ Anlegen, Erweitern oder wesentliches Ändern	V G, wenn sie nicht mit dem natürlichen Wasserkreislauf (bis auf Niederschlag und Verdunstung) in Verbindung stehen	
5. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen ▪ wenn sie außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen stattfinden	G	V G, für traditionelle Veranstaltungen, wenn zumindest ▪ Schaugeschäfte, Buden oder Festzelte sowie Fahrzeuge auf befestigten und an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation

		angeschlossenen Straßen oder Plätzen aufgestellt werden, ausreichend Toilettenwagen zur Verfügung gestellt werden, und wenn bei Schützenfesten schwermetallfreie Munition verwendet wird
6. Motorsportveranstaltungen	V	
7. Sportstätten, außerhalb geschlossener Gebäude; Sportanlagen; Golfplätze		
a) Errichten	G	V
b) Erweitern oder wesentliches Ändern	G	V G, wenn dadurch eine Verbesserung für den Trinkwasserschutz erreicht wird
8. Schießstätten außerhalb geschlossener Räume ▪ Errichten oder Erweitern	V	
VI. Abgrabungen, Ablagern von Gesteinen, Bergbau, Bohrungen, Grabungen, Rekultivierungen, Steinbrüche, sonstige Eingriffe in die Erdoberfläche		
1. Abgrabungen ²⁾ , Steinbrüche		
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden, wobei das Grundwasser nicht freigelegt oder angeschnitten wird	G	V
b) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	
2. Bergbau	V	
3. Bodeneingriffe außerhalb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau, priva-		

ter Bodennutzung und Verkehrsanlagen		
a) durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden	G	V
b) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungsdienst	G	
4. Bohrungen		
a) für bodenkundliche und geowissenschaftliche Untersuchungen sowie für den Grundwasserbeobachtungsdienst	---	G
b) sonstige Bohrungen, soweit diese nicht aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder für Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich sind	G	V
5. Festgesteine und Lockergesteine		
a) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern nicht nachteilig veränderter	G	V
b) Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Ablagern nachteilig veränderter	V	
c) sonstiges Ablagern nachteilig veränderter	V	
6. Grabungen¹¹⁾		
a) durch die das Grundwasser freigelegt oder angeschnitten wird	V	
b) tiefer als 3 Meter, bei denen das Grundwasser nicht freige-	G	V

legt oder angeschnitten wird		
7. Rekultivierungen²⁹⁾	G	

Anlage 2
zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die
Gewässer im Einzugsgebiet der
Troisdorf-Eschmar der
Stadtwerke Troisdorf GmbH
(Wasserschutzgebietsverordnung Troisdorf-Eschmar)
vom 4. Februar 2005

Katalog der Begriffsbestimmungen

	Begriff	Definition/Erläuterung
1	Abfallentsorgungsanlagen	sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. beseitigt, behandelt, (ab-)gelagert, umgeladen, sortiert, vermengt, vermischt, aufbereitet oder kompostiert werden. Hierzu gehören auch Altreifenlager und Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks und Kfz-Schrott sowie Anlagen zum Ausschachten von Kfz.
2	Abgrabungen	sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die das Gewinnen von Bodenschätzen zum Ziel haben.
3	Abwasser (siehe auch unter Schmutz- und Niederschlagswasser)	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von III.
4	Abwasserbehandlungsanlagen	sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädlichkeit des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen. Darunter fällt insbesondere die mechanische, biologische, physikalische

		und chemische Abwasserbehandlung (z.B. in einer Kläranlage), die Reinigung von Niederschlagswasser in Regenklärbecken oder Regenüberlaufbecken, ferner die innerbetriebliche Vorbehandlung von Abwasser vor Abgabe an die öffentliche Kanalisation sowie Einrichtungen, die dazu dienen, den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.
5	Anlagen zum Lagern (Lagerbehälter)	sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die vollständig im Erdreich eingebettet sind. Behälter, die nur teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die so aufgestellt sind, dass Undichtheiten nicht zuverlässig und schnell erkennbar sind, werden unterirdischen Behältern gleichgestellt. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.
6	Bauliche Anlagen	sind mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, insbesondere Gebäude. Als bauliche Anlagen gelten auch Fahrzeuge, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.
7	bewachsene und belebte Bodenzone	ist eine ständig bewachsene Mutterbodenschicht von mindestens 30 cm Stärke bei künstlicher Anlegung, die ein flächiges Versickern des Niederschlags (im Gegensatz zu einem oberirdischen Abfließen) ermöglicht.
8	Dauergrünland	nicht in die Fruchtfolge einbezogene, als Dauerwiesen und Dauerweiden zusammengefasste Flächen, die den dauernd als Futterfläche dienenden Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche bilden.
9	Existenzsicherung bei der Erweiterung oder dem wesentlichen Ändern von Betrieben im Sinne der Ziffer III der Anlage I	das Erweitern oder wesentliche Ändern von bestehenden Betrieben in der Zone II gilt als zur Existenzsicherung notwendig, wenn dies im Einzelfall durch ein Gutachten der Landwirtschaftskammer bestätigt wird
10	geschlossene Kultursysteme	sind ortsfeste Anlagen (z.B. Gewächshäuser) mit dauerhaft wasserdichten Abdeckungen (an den Seiten und oben), so dass z.B. Wasser,

		Dünge- oder Pflanzenschutzmittel nicht nach außen gelangen können.
11	Grabungen	sind Eingriffe in die Erdoberfläche wie z.B. das Abtragen von Erdschichten, die nicht das Gewinnen von Bodenschätzen zum Ziel haben. Neben den Grabungen zum Errichten von baulichen Anlagen (z.B. zur Fundamentierung) sind Grabungen entsprechend dieser Verordnung auch Geländeeinschnitte, das Anschneiden von Quell-, Ufer- oder Böschungs-Bereichen oberirdischer Gewässer oder Gräben sowie Grundwassererschließungen, z.B. beim Straßen-/Wege- oder Kanalbau, beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen.
12	grundwasserschonende Bewirtschaftung von Gemüsekulturen	eine grundwasserschonende Bewirtschaftung von Gemüsekulturen liegt vor, wenn die Bewirtschaftung den von der Landwirtschaftskammer ergangenen Empfehlungen folgt
13	Grünabfälle, Kompost aus reinen Grünabfällen	hierzu gehören nur Gras-, Strauch- und Baumschnitt sowie Ernterückstände aus Land- und Gartenbau. Die Grünabfälle, Kompost und Ernterückstände dürfen nicht vermischt sein mit sonstigem Kompost oder Abfall, Grasschnitt von Straßenrändern, Schälgut der Straßenbankette oder sonstigen vergleichbaren Stoffen.
14	Gülle	sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen, insbesondere von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).
15	günstige Beschaffenheit des Untergrundes	liegt vor, wenn der Grundwasserleiter von durchlässigen, jedoch gut reinigenden grundwasserüberdeckenden Schichten ohne Risse überlagert ist. Diese müssen bei höchstem Grundwasserstand noch flächenhaft durchgehende Mächtigkeiten besitzen von • 2,5 m bei Feinsand, bindigen Sanden und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit, • 4,0 m bei Mittelsand, Grobsand, kiesigem Sand und sonstigen Bodenarten mit nicht größerer Durchlässigkeit

		Bei Wassergewinnung aus tieferen Grundwasserstockwerken wird die weiträumige Trennung vom oberen Grundwasserstockwerk durch einen Nichtleiter als günstige Beschaffenheit des Untergrundes angesehen.
16	häusliches Abwasser aus Betriebsstätten im Sinne von III.	Hierzu gehört nur Abwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (Fäkal-, Wasch- und Spülwasser aus dem häuslichen Bereich, auch aus einer Altenteilerwohnung/einem Altenteilerhaus im Rahmen der Betriebsnachfolge sowie Wasch- und Spülwasser, z.B. im Zusammenhang mit der Milchkannenreinigung).
17	Intensivbeweidung	ist eine Bewirtschaftungsform, bei der mehr als 3 Großvieheinheiten je ha nutzbarer Weidefläche (ohne überbaute Bereiche, Freiflächen, Straßen und Wege, Gewässer und Gewässerandstreifen) gehalten werden.
18	Intensiv- und Massentierhaltungsbetriebe	eine Bewirtschaftungsform, bei der • die im Betrieb aus der Tierhaltung anfallenden Exkremente und sonstigen Nährstoffträger nicht sachgemäß zu Dünge Zwecken ausgebracht werden können, oder • mehr als 3 Großvieheinheiten je ha nutzbarer Weide-, Acker- und bewirtschafteter Grünlandfläche (ohne überbaute Bereiche, Freiflächen, Straßen und Wege, Gewässer und Gewässerandstreifen) gehalten werden.
19	ionisierende Strahlen	sind Kathoden-, Röntgen- oder radioaktive Strahlen
20	Jauche	sind die Harnausscheidungen von Nutztieren (z.B. Vieh [Rinder, Schafe, Schweine], Damwild, Pferde), auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.
21	Kanalisationsanlagen	sind Einrichtungen zum Sammeln, Fortleiten, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. Hierzu gehören insbesondere Kanäle mit den erforderlichen Nebenanlagen wie z.B. Pumpwerke, Düker, Einleitungsbauwerke und Schächte. Weiter gehören hierzu auch Hausanschlüsse und private oder firmen-

		eigene Kanäle außerhalb von Häusern. Kanalisationsanlagen sind nur dann wasser-schutzgebietstauglich, wenn • Schmutz- und Mischwasserkanäle (auch Hausanschlüsse sowie private oder firmeneigene Kanäle außerhalb von Häusern) von einer Fachfirma mit Gütezeichen der Gütegemeinschaft Kanalbau errichtet werden, • die Kanäle - o spätestens alle 5 Jahre bei Kanälen, die der Entwässerung mehrerer Grundstücke dienen (insbesondere kommunale und verbandliche Kanäle) - o spätestens alle 20 Jahre bei Kanälen, die der Entwässerung nur eines Grundstückes dienen mittels Kanalfernaugie von einer Fachfirma für Kanalinspektion mit Gütezeichen der Gütegemeinschaft Kanalbau auf Dichtigkeit untersucht werden und erkannte Undichtigkeiten, Schäden etc. unverzüglich saniert werden.
22	Mulde	ist eine natürlich vorhandene oder künstlich angelegte Vertiefung der Erdoberfläche zur Aufnahme einer bestimmten zwischenzuspeichernden Niederschlagswassermenge. Die Mulde muss eine vollständig bewachsene und belebte Bodenzone mit einer Mutterbodenschicht aufweisen. Die Mutterbodenschicht muss bei künstlicher Anlegung eine Stärke von mindestens 30 cm aufweisen. Die Mulde darf nicht im Dauerstau betrieben werden.
23	nachteilig veränderte Fest- und Lockergesteine	sind Fest- und Lockergesteine, die natürlich oder durch menschliches Handeln, Schadensfälle, Naturereignisse o.ä. infolge Vermischung, Anlagerung, Flüssigkeitsaufnahme z.B. auslaugbare oder auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Materialien enthalten.
24	nachteilig veränderter Bodenaushub	ist Bodenaushub, der neben natürlichen Bodenbestandteilen und Bodeninhaltsstoffen z.B. auslaugbare oder auswaschbare wassergefährdende Materialien, etwa aus Sanierungsgebieten, enthält.

25	Nährstoffträger	sind Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z.B. mineralische Düngemittel oder organische Düngemittel wie z.B. Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft, Geflügelkot, Harnstoff, Kompost aus reinen Grünabfällen, kompostierbare Küchenabfälle des eigenen Betriebes. Nicht zu den Nährstoffträgern zählen Sekundärrohstoffe, wie z.B. Klärschlamm, Fäkal-schlamm, Fäkalien, Abwasser, sonstiger Kompost soweit es sich nicht um Kompost aus reinen Grünabfällen handelt, ähnliche Stoffe aus Siedlungsabfällen oder vergleichbare Stoffe aus anderen Quellen.
26	Netztierhaltung	ist im Bereich der Fischhaltung und insbesondere Fischzucht das Halten von Fischen in z.B. Netzen oder Drahtkäfigen.
27	Niederschlagswasser (siehe auch unter Abwasser und Schmutzwasser)	ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser. Nach seinem Verschmutzungsgrad wird Niederschlagswasser unterteilt in: a. Unverschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von: - o Fußwegen, Radwegen, Wohnwegen, Waldparkplätzen - o Hofflächen in Wohngebieten - o Dachflächen von Wohnhäusern, Garagen und Dachflächen in Wohngebieten, - o Dachflächen von landwirtschaftlichen Betrieben - o Dachflächen in Gewerbegebieten, wenn die Verschmutzung des Dachflächenwassers mit dem in Wohngebieten vergleichbar ist b. Gering verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser

		von: - o Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen - o Einkaufsstraßen, Märkten, Freiluftveranstaltungen, - o Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten (wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist) - o Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Industriegebieten (wenn das Gebiet hinsichtlich seiner Verschmutzung einem Wohngebiet vergleichbar ist) - o Hofflächen von Viehhaltungsbetrieben, Reiterhöfen, Pelztierfarmen, wenn das Auslaufen von Gülle, Jauche oder anderen mit Fäkalien, Düngemittel oder Nährstoffen vermischten Flüssigkeiten aus Stallungen, Betriebs- oder Lagerräumen durch z.B. Aufkantungen sicher ausgeschlossen wird und keine wassergefährdenden Stoffe auf den Flächen gelagert oder abgelagert werden und das Niederschlagswasser breitflächig über die bewachsene und belebte Bodenzone oder über eine Mulde mit bewachsener und belebter Bodenzone versickert wird - o Start und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung) c. Stark verschmutztes Niederschlagswasser hierzu gehört z.B. Niederschlagswasser von: - o Lager-, Abfüll-, Umschlagplätzen für wassergefährdende Stoffe
--	--	---

		- o Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen - o Großparkplätzen mit häufiger Frequentierung - o Dachflächen, Hofflächen und Verkehrsflächen in Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Dachflächen mit großflächigen Kupfer-, Zink- und Bleiabdeckungen - o Hofflächen von Viehhaltungsbetrieben, Reiterhöfen, Schlachtbetrieben, Pelztierfarmen, die nicht die unter b) genannten Voraussetzungen erfüllen - o Start- und Landebahnen von Flughäfen mit Winterbetrieb - o Gleisanlagen - o Abfallentsorgungsanlagen
28	Pflanzenschutzmittel	sind biologische und chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung.
	zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel	sind alle Mittel, deren Verwendung in Wasserschutzzonen zugelassen ist und die eine gültige Zulassung besitzen. Als zugelassen gelten sie auch dann, wenn ihre Zulassung längstens vor zwei Jahren abgelaufen ist, und sie nach dem Pflanzenschutzgesetz in dieser Übergangszeit noch verwendet werden dürfen.
29	Rekultivierung	ist das Auffüllen von z.B. Mulden, Grabungen, Abgrabungen, der Rückbau von Bohrungen, das Abdecken von Deponien / Altlasten / Ablagerungen.
30	Schmutzwasser	ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von

		Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
31	Schwarzbrache	ist das Pflügen oder Grubbern von Flächen innerhalb der Vegetationsperiode und das bewusste Auslassen einer Folgefrucht oder Zwischenfrucht nach einer vorausgegangenen Hauptfrucht, obwohl ein Folge- oder Zwischenfruchtanbau möglich gewesen wäre.
32	Umschlagen wassergefährdender Stoffe	ist das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes (z.B. in Speditionen).
33	ungesichertes Lagern und Abfüllen von oder ungesicherter Umgang mit Düngemitteln, Nährstoffträgern, Pflanzenschutzmitteln sowie wassergefährdenden Stoffen	ist insbesondere dann gegeben, wenn • Gülle, Jauche oder sonstige flüssige Nährstoffträger gelagert werden in - o einwandigen unterirdischen Behältern oder - o einwandigen oberirdischen Behältern ohne dichten Auffangraum für die maximale Lagermenge des größten Einzelbehälters - o nicht dichten Behältern - o nicht gegen Innen- und Außenkorrosion resistenten Behältern - o nicht gegen Überfüllen gesicherten Behältern - o oberirdischen Behältern, die nicht ausschließlich mittels Pumpen über den Behälterrand gefüllt und entleert werden können - o Behältern mit untenliegenden Befüllungs- oder Entnahmemöglichkeiten so abgefüllt wird, dass

		- o Gülleausbringungsgeräte überlaufen - o ein selbständiges Entleeren von Leitungen beim Befüllen und Entleeren nicht durch entsprechende technische Installationen sicher ausgeschlossen ist • mehr als 1 m³ / 100 l Pflanzenschutzmittel innerhalb der Betriebsstätte gelagert wird, • mineralischer Dünger und Pflanzenschutzmittel außerhalb der Betriebsstätte gelagert werden, es sei denn, dass mineralische Dünger oder Pflanzenschutzmittel außerhalb der Betriebsstätte kurzfristig zwischengelagert und am selben Tag ausgebracht werden • Pflanzenschutzmittel nicht in festen Gebinden in dichten Auffangräumen oder -wannen gelagert werden • sonstige wassergefährdende Stoffe (z.B. Benzin, Diesel, Lösungsmittel, Reinigungsmittel) nicht in dichten oberirdischen Behältern in Auffangräumen oder -wannen gelagert werden.
34	unsachgemäßes Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	ist insbesondere dann gegeben, wenn • Pflanzenschutzmittel angewendet werden, deren Anwendung generell oder in Wasserschutzgebieten unzulässig ist • Gewässerverunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht sicher auszuschließen sind, weil z.B. kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen und zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher auszuschließen ist • Empfehlungen der Landwirtschaftskammer in Bezug auf die Mittelauswahl, Anwendung, Dosierung etc. nicht gefolgt wird.

35	mit 1. Änderung entfallen	---
36	unsachgemäßes Düngen mit/Ausbringen von Nährstoffträgern auf öffentlich, privat oder in sonstiger Weise nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen	wie z.B. in Haus- und Kleingärten, auf Golfplätzen, Sportplätzen, Sportanlagen öffentlichen Flächen oder gewerblichen Flächen außerhalb von Land- oder Forstwirtschaft, Gartenbau oder Versuchsanlagen, ist insbesondere dann gegeben, wenn • die Nährstoffträger zeitlich oder mengenmäßig so ausgebracht werden, dass die jeweiligen Pflanzen nicht die gesamte Nährstoffgabe aufnehmen können • die Hangneigung so groß ist oder kein ausreichender Abstand zu oberirdischen Gewässern, deren Quellbereichen sowie zu Gräben eingehalten wird, so dass ein direkter Eintrag oder ein Abschwemmen in diese nicht sicher auszuschließen ist • Empfehlungen des Herstellers in Bezug auf z.B. Anwendung oder Dosierung nicht gefolgt wird
37	wasserdichte Decke, dauerhaft wasserdichte Decke	Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke oder eine Pflaster-, Platten- oder Verbundsteindecke, die auf einer Asphalt-, Bitumen- oder Betondecke verlegt oder wasserdicht verfugt ist. Eine Decke ist nicht dauerhaft wasserdicht, wenn die Pflastersteine, Platten oder Verbundsteine lediglich auf einer Folienabdichtung verlegt sind.
38	wassergefährdende Stoffe	sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern, insbesondere • Säuren, Laugen, • Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30% Silizium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze, • Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, • flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindun-

		gen, • organische Lösungsmittel, • radioaktive Stoffe, • Gifte, • chemische Stoffe für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulation (Pflanzenschutzmittel), • Gülle, Jauche, Silagesickersäfte, Festmist, • mineralische Düngemittel, • Klärschlämme, • Kompost. Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit vom 18.04.1996 (GMBI.S.327 ff.) in jeweils geltender Fassung aufgeführten Stoffe.
39	wassergefährliche Anlagen	sind Betriebe, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser abstoßen oder in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, insbesondere • Abbeizbetriebe, • Akkumulatorenherstellung, • Batterieherstellung, • Beizereien, • Bleichereien, • Chemikalienhandel, • chemische Reinigungen

		• Erdölraffinerien, • Färbereien, • Fettschmelzen, • Gaswerke, • Gerbereien, • Herstellung pyrotechnischer Produkte, • Herstellung von Gelatine, Haut-, Leder- oder Knochenleim, • Imprägnierbetriebe, • Lackierbetriebe, (zulässig im Zusammenhang mit Kfz-Reparaturen) • Metallherstellungsbetriebe, • Metallscheideanlagen, • Metallveredelungsbetriebe (wie z.B. Eloxier-, Galvanisier-, Verchromungs-, Verzinkungs-, Vernickelungs-, Verkupferungsbetriebe, Härtereien), • Pharmazeutische und kosmetische Betriebe, • Schlachthöfe (darunter fallen keine Eigenschlachtungen) • Tankreinigungsbetriebe, • Tierkörperverwertungsanstalten, • Zellulosefabriken.
40	wassergefährliche Großanlagen	sind wassergefährliche Anlagen, die wassergefährdende Stoffe, Abwasser oder Kühlwasser in besonders großem Umfang abstoßen oder in denen regelmäßig in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Zu wassergefährlichen Großanlagen gehören insbesondere Kernkraftwerke, Kohlekraftwerke, Chemiewerke.

41	wasserschutzgebietstaugliche Anlagen zum Lagern von Gülle und Jauche	sind Anlagen zum Lagern von Gülle oder Jauche (ggfls. auch vermischt mit häuslichem Abwasser aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb einschl. Altenteilerhaus), wenn • die oberirdischen Behälter doppelwandig oder einwandig mit Auffangraum oder Auffangwanne so ausgestattet sind, dass mindestens die Lagermenge des größten Einzelbehälters aufgefangen werden kann • das Befüllen und Entleeren oberirdischer Behälter nur über obenliegende Ein- und Auslaufvorrichtungen mittels Pumpen über den Behälterrand erfolgen kann und ein Entleeren über tiefliegende Entnahmeeinrichtungen sowie ein Überfüllen oder Überlaufen technisch ausgeschlossen ist • die Anlagen standsicher, dicht, und gegen Innen- und Außenkorrosion beständig sind.
42	wasserschutzgebietstaugliches Düngen mit/Ausbringen von Nährstoffträgern auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	ist nur gegeben, wenn • zeitlich oder mengenmäßig so ausgebracht wird, dass die jeweiligen Pflanzen die gesamte Nährstoffgabe aufnehmen können • auf einen Geländestreifen von mindestens 5 m Breite entlang oberirdischer Gewässer, deren Quellbereiche sowie entlang von Gräben nicht ausgebracht wird • nicht auf gefrorene, schneebedeckte oder wassergesättigte Flächen ausgebracht wird • ausschließlich mit einem Gerät so ausgebracht wird, dass die Nährstoffträger nur fein dosiert und verteilt bodennah ausgebracht werden • den Empfehlungen der Landwirtschaftskammer oder des Herstellers in Bezug auf Mittelauswahl, Anwendung, Dosierung etc. gefolgt wird.

43	Wiederherstellen baulicher Anlagen	ist das alsbaldige Neuerrichten einer zulässigerweise errichteten, durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstörten, gleichartigen baulichen Anlage an gleicher Stelle.
44	Gebäude geringer oder mittlerer Höhe	Gebäude geringer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses mit Aufenthaltsräumen im Mittel mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt. Gebäude mittlerer Höhe sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes im Mittel mehr als 7 m und nicht mehr als 22 m über der Geländeoberfläche liegt.